

Satzung der Stadt Offenburg

über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Industriegebiet-Nord“, 2. Änderung in Offenburg

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl.S.229,231), hat der Gemeinderat am 09.10.2023 die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Industriegebiet-Nord“, 2. Änderung beschlossen.

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108
"Industriegebiet-Nord",
2. Änderung, in Offenburg wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich der 2. Änderung geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Industriegebiet-Nord“, 2. Änderung. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor

dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 108 „Industriegebiet-Nord“, 2. Änderung in Offenburg, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten, außer Kraft.

Offenburg, den 10.10.2023

Marco Steffens
Oberbürgermeister